

**DE**

*Haftungsausschluss:*

*Im Interesse der Transparenz macht die GD Wettbewerb die von den Anmeldern in Abschnitt 1 Punkt 1.2 des Formblatts CO übermittelten Informationen der Öffentlichkeit zugänglich. Diese Informationen wurden von den Anmeldern in eigener Verantwortung erstellt. Sie lassen in keiner Weise auf den Standpunkt der Kommission zu dem geplanten Zusammenschluss schließen. Die Kommission haftet nicht für unrichtige oder irreführende Angaben.*

**M.7341 - MVD/ Postcon/ ADVO u.a.**

## **ABSCHNITT 1.2**

### **Beschreibung des Zusammenschlusses**

1. Am 25. August 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt:

Die Märkische Verlags- und Druck-Gesellschaft mbH Potsdam („MVD“, Deutschland), die der Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co.KG (Deutschland) angehört, und Postcon Deutschland B.V. & Co. KG („Postcon Deutschland“, Deutschland), die der Gruppe PostNL N.V. (Niederlande) angehört, erwerben im Sinne von Art. 3 Absatz 1 Buchstabe b der FKVO die gemeinsame Kontrolle über die ADVO-Sansula GmbH („ADVO“, Deutschland) und damit über die Tochtergesellschaften der ADVO (DEBEX GmbH, Die Briefboten GmbH, Blitz-Kurier GmbH, Märkische Postdienste GmbH, City Brief Bote GmbH, PIN Mail GmbH, Wildau, PIN Mail GmbH, Woltersdorf). Die gemeinsame Kontrolle wird dadurch begründet, dass MVD 50 % und damit sämtliche Geschäftsanteile des bisherigen ADVO Mitgesellschafters Georg von Holtzbrinck GmbH & Co. KG erwirbt.

Außerdem überträgt MVD Geschäftsbereiche auf Tochtergesellschaften der ADVO. Dies stellt einen Erwerb der gemeinsamen Kontrolle im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 FKVO über die betreffenden Geschäftsbereiche durch Postcon Deutschland und MVD dar. Die Tochtergesellschaften der ADVO erfüllen bereits jetzt jeweils alle Funktionen selbständiger wirtschaftlicher Einheiten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Postcon Deutschland: Postdienstleistungen inkl. Briefbeförderung

— MVD: Verlagswesen, Briefbeförderung

— ADVO und ihre Tochtergesellschaften: Briefbeförderung.

3. Das angemeldete Zusammenschluss fällt unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004. Er kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr.139/2004 des Rates in Frage.